

Fünfte Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rannungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

**Vom
30.11.2016**

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes erlässt die Gemeinde Rannungen folgende Satzung:

§ 1

1. § 13 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt ergänzt:

e) Baumbestattungsplätze für Urnenbeisetzungen soweit verfügbar

2. § 15 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

(2)

Urnen können unterirdisch in Einzel- oder Doppelgräbern, in Urnengräbern in der Urnengrabanlage, Urnenröhren und in Baumbestattungsplätzen beigesetzt werden. Für die Gestaltung der Urnenröhre wird ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 50-60 cm, in Form von Stelen und Platten, ohne weitere Umrandung festgelegt.

Die Gestaltung der Urnengräber in der Urnengrabanlage ist frei, jedoch die Größe der Urnengrabanlage anzupassen. Für die Urnenbeisetzungen in der Baumbestattung wird festgelegt, dass weder eine Bepflanzung noch sonstiger Schmuck zulässig ist. Die Größe der Namenstafeln beträgt 10,5 x 14,8 cm (DIN A 6). Die Tafeln sind aus einheitlichem Material über die Gemeinde zu beziehen.

(3)

In Einzel- oder Doppelgräbern dürfen die Urne mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter. In Urnenröhren, Urnengräbern in den Urnengrabanlagen bis zu 2 und in Baumbestattungsplätzen wird 1 Urne aufgenommen. Für alle Urnenbeisetzungen sind Urnen zu verwenden, die innerhalb der Ruhefrist vergänglich sind. Bei jeder Nachbelegung ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 10 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).

(4)

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten nach § 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung verfügen und ist berechtigt, die Aschenbehälter, -soweit sie nicht vergänglich sind- an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten, die Erben oder Pfleger der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde verständigt. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern, Urnenröhren und Baumbestattungsplätzen für Urnen kann gegen eine erneute Gebühr jeweils auf 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen Regelungen bleiben in Kraft.

Rannungen, den 30.11.2016

Zehner
Erster Bürgermeister